



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.63 RRB 1941/2025**
Titel **Quartierplan.**
Datum 07.08.1941
P. 713–714

[p. 713] A. Mit Eingabe vom 12./18. Juli 1941 ersuchte der Stadtrat Zürich unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung des von ihm mit Beschluß Nr. 478 vom 5. März 1938 neu festgesetzten Quartierplanes Nr. 146 des Landes zwischen Waid-, Dorf-, Höggerstraße, ehemaliger Stadtgrenze und Nordstraße, in Zürich 10. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 23. Juni 1941 sind keine Rekurse mehr anhängig, nachdem die Baudirektion mit Verfügung vom 28. Mai 1941 die gegen einen abweisenden Entscheid des Bezirksrates an den Regierungsrat weitergezogenen Rekurse von A. Braun und Chr. Conrad als durch Rückzug erledigt abgeschrieben hatte.

B. Die vom Stadtrat Zürich amtlich durchgeführte Revision des Quartierplanes Nr. 146 verzeichnet als wesentlichste Änderung das Fallenlassen der direkten fahrbaren Verbindung zwischen Högger- und Nordstraße in Gestalt einer Verlängerung der Lehenstraße zwischen Nord- und Trottenstraße. Der Verlängerung der Trottenstraße (Teilstück Oerissteig/Höggerstraße), die in die verlängerte Lehenstraße ursprünglich hätte einmünden sollen, kommt daher nicht mehr der Charakter einer Durchgangsstraße zu. Sie wird vielmehr zur ausgesprochenen Quartierstraße. Im Hinblick auf die verringerte Verkehrsbedeutung war es daher gegeben, den ursprünglich festgesetzten Baulinienabstand von 20 m auf 16 m, das heißt auf das Maß des Baulinienabstandes der bestehenden Trottenstraße, zu reduzieren. Die maximale Steigung der einseitig (bergseits) mit einem Trottoir auszubauenden Straße beträgt 8%. Mit der Erstellung der verlängerten Trottenstraße wird auch der Oerissteig, der eine Fußgängerverbindung zwischen Högger- und Nordstraße darstellt, ausgebaut. Bei unverändert bleibendem Baulinienabstand von 13 m erfolgte im Revisionsverfahren die Festsetzung der Niveaulinie mit maximal 20% Steigung.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich mit Beschluß Nr. 478 vom 5. März 1938 neu festgesetzte Quartierplan Nr. 146 des Landes zwischen Waid-, Dorf-, Höggerstraße, ehemaliger Stadtgrenze und Nordstraße, in Zürich 10, wird samt den Bau- und // [p. 714] Niveaulinien der verlängerten Trottenstraße und des Oerissteiges nach den Vorlagen des Stadtrates genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.



III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.08.2017*]